

## **Anmerkungen aus der Bürgerschaft zu den Verfahrensbriefen und Kriterienkatalogen der LHS**

Im Nachgang zu dem Workshop am 6. Juli 2012 mit den Vertretern der Initiatoren des Bürgerbegehrens wurden der Verwaltung per Email folgende zitierte Anmerkungen übermittelt.

Zu § 9 (Elektromobilität) des Konzessionsvertrages wurde angemerkt:

„Wenn Elektromobilität den gewünschten Umwelt-Effekt haben soll, setzt das voraus, dass der Strom dafür ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt. Deshalb schwebt mir vor, das auch im Konzessionsvertrag zu verankern. Wenn das auf diesem Wege nicht möglich ist und Sie ja zu Recht auch darauf hinwiesen, dass es Ladestationen verschiedenster Anbieter geben kann, wäre ich Ihnen für einen Hinweis dazu dankbar, auf welchem anderen Wege die Stadt Stuttgart die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen kann, dass in Ladestationen im öffentlichen Raum ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien angeboten werden darf.“

Zu § 10 (Energiekonzept) des Konzessionsvertrages wurde angemerkt:

„Im Konzessionsvertrag Metzingen steht dazu: *„Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird das EVU – auf besonderen Wunsch der Stadt – soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist, die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie unentgeltlich beraten.“*

Ergänzend könnte auch noch von Bedeutung sein, dass Stuttgart mit dem Projekt *SEE - Stadt mit Energieeffizienz* und dem Konzept *KLIKS - Klimaschutzkonzept Stuttgart* ebenfalls bereits an Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz arbeitet.

Kann ein ausdrücklicher Hinweis zur Verpflichtung zur Mitarbeit an diesen beiden Komplexen in den Konzessionsvertrag aufgenommen werden?“